

Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 119/2022

1. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg - jeweils in der zuletzt gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Steinburg am 29.09.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg vom 21.12.2021 in der zzt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassungen:

(4) Die Gebühr für Bestandsänderungen wird für jede Bestandsänderung von Restabfall-, Bioabfall- und Papierbehältern erhoben. Nur die Erstaufstellung eines festen Behälters je Abfallfraktion ist gebührenfrei. Die Gebühr für Bestandänderungen gliedert sich in eine Anfahrtspauschale und in eine Wechselpauschale. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt, die Wechselpauschale wird je gewechseltem Behälter bemessen. Entspricht die Zahl der aufgestellten nicht der Zahl der abgezogenen Behälter, ist für die Bemessung der Wechselpauschale die höhere Zahl maßgeblich.
Auch für das Aufstellen eines zusätzlichen Behälters, wenn es sich nicht um die Erstaufstellung für diese Fraktion handelt, ist sowohl eine Anfahrts- als auch eine Wechselpauschale zu zahlen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 05. Oktober 2022

Kreis Steinburg

gez. Unterschrift

Claudius Teske

Landrat